

Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers

gemäß § 7 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bannewitz

Gemeinde Bannewitz



Sitz der Verwaltung
Possendorf Schulstraße 6
01728 Bannewitz
Telefon: 035206 2 04-44
Telefax: 035206 2 04-50

Mail: ordnungsamt@bannewitz.de
Internet: www.bannewitz.de

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnr.; PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Verantwortlicher/Ansprechpartner vor Ort (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname

Telefon

Abbrennort

Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortsteil)

Flurstücksnummer, Grundstückseigentümer

Unterschrift/ Einverständnis des Grundstückseigentümers

Beschreibung zum Abbrennort (z.B. Hof, Garten, Kleingartenanlage o.ä.), Skizze/ Karte ist beizufügen

Angaben zum Lagerfeuer

Lagerfeuer - gewünschte Flammenhöhe: _____

Mindestabstände: (Zutreffendes bitte ankreuzen/ Angabe in Metern):

- zu landwirtschaftlichen Gebäuden: _____
- zu Wohn- und sonstigen Gebäuden: _____
- zu Bäumen und Hecken: _____
- zu Wäldern: _____
- zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen _____

Zeitpunkt des Lagerfeuers

Datum des Lagerfeuers: _____

Uhrzeit (ab 16:00 Uhr-bis): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bestimmungen zur Durchführung von Lagerfeuern wurden zur Kenntnis genommen.

Bestimmungen zum Abbrennen von Lagerfeuern

Gemäß § 7 Abs.3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bannewitz vom 23.02.2021 ist für das Abbrennen von **offenen Feuern** im Gebiet der Gemeinde Bannewitz die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Abbrennen des Feuers und für die erforderliche Nachkontrolle verantwortlich. Eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

Das in der Genehmigung festgelegte Datum, der Beginn und das Ende sowie der Ort des Lagerfeuers sind unbedingt einzuhalten. Für Schäden und Folgen des Feuers haftet der Verantwortliche.

Um den Charakter eines Lagerfeuers bzw. Traditionsfeuers beizubehalten, **ist das Abbrennen jeglichen offenen Feuers vor 16:00 Uhr untersagt.**

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer außerhalb öffentlicher Flächen mit trockenem, unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten (z.B. in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen) mit einer Flammenhöhe von maximal 1,0 Meter.

Genehmigungspflichtig sind offene Feuer mit einer Flammenhöhe größer als 1,0 Meter.

Die Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor dem Abbrennen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Antragsstellung

Lagerfeuer, die auf dem Gemeindegebiet abgebrannt werden sollen, sind bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz spätestens **5 Arbeitstage vorher** schriftlich anzumelden. Die Gebühr beträgt 15,00 EUR.

Durchführung

Folgende Auflagen zum Abbrennen aller offenen Feuer im Freien gelten uneingeschränkt:

Brennstoffe

Als Brennmaterial darf nur gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden.

Je nach Herkunft, können Althölzer erhebliche Mengen an gesundheits- und umweltschädigenden Stoffen enthalten. Für die Entsorgung von Altholz gilt die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ (Altholzverordnung-AltholzV). Es besteht ein Verbrennungsverbot jeglicher Althölzer, welche der Altholzverordnung zuzuordnen sind.

Eine Zuordnung der Kategorie finden sie im Anhang III der Altholzverordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iii.html

Daraus ergibt sich ein generelles Verbrennungsverbot von gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Holzpaletten, Faserplatten.

Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) vom 22. März 2019, wurde auch die Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1994 aufgehoben.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Hausgärten und Kleingartenanlagen ist somit nicht mehr gestattet.

Diese sollten kompostiert oder der Biotonne zugeführt werden.

Sicherheit

1. **Das Feuer ist so zu unterhalten, dass die Flamme kontrollierbar bleibt.**
2. **Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 oder starkem Wind** ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung bereits erteilt wurde. Eine Information über die aktuelle Waldbrandstufe erhalten sie unter:
<https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>
3. Insbesondere zu (Wohn-)Gebäuden sowie Hecken und Bäumen ist **als Sicherheitsabstand der fünffache Durchmesser des Feuers** zum Abbrennort einzuhalten.

Weiterhin gilt für jegliche Art von offenen Feuern folgender Mindestabstand:

50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden

100 m zu Wäldern und Naturschutzgebieten

100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen

Ist der **Abbrennort weniger als 100 m von einem Wald** entfernt, ist vor der Durchführung die Genehmigung gem. § 15 WaldG von der unteren Forstbehörde mit Sitz im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde einzuholen. In diesem Fall bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Bannewitz.

4. **Aus Naturschutzgründen ist der Brennstoffhaufen unmittelbar vor dem Anzünden neu aufzuschichten.**
5. **Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden**, bevor Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Der Verantwortliche hat während des Abbrennens geeignete Mittel zur Brandbekämpfung bereit zu halten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).

Wird ein Einsatz der Feuerwehr Bannewitz aufgrund unsachgemäßen Abbrennens notwendig, sind die Kosten auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz, auf den Verursacher umzulegen.

Weiterhin kann bei Verstößen gegen die Auflagen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Gemeinde Bannewitz eingeleitet werden.

